



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

**Frage Nummer 6  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gülseren  
Demirel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich in Bayern aufhalten und aufgrund der Kriegshandlungen nicht in den Iran zurückkehren können, von den Ausländerbehörden in Bayern unkompliziert verlängert, während gleichzeitig iranische Staatsangehörige von bayerischen Behörden aufgefordert werden, über den Landweg auszureisen (zunächst in die Nachbarstaaten Irans um dann über den Landweg in den Iran einzureisen), werden iranische Staatsangehörige, die mit ein Visum eingereist sind, von bayerischen Behörden aufgefordert Asyl zu beantragen, wie möchte die Staatsregierung die unkomplizierte Verlängerung der Visa ermöglichen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Verlängerung von Schengen-Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich vorübergehend (z. B. zu Besuchs- oder Geschäftszwecken) in Deutschland aufhalten, gemeint ist.

Unter den in Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) und § 6 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Voraussetzungen können bestehende Schengen-Visa, insbesondere bei höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen, durch die örtlichen Ausländerbehörden verlängert werden. Die bayerischen Ausländerbehörden prüfen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang solche kurzfristigen Verlängerungen des Aufenthalts (z. B. aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des Flugverkehrs) in Betracht kommen. Die Ausländerbehörden haben in ähnlichen Situationen in der Vergangenheit und werden auch in der vorliegenden Lage pragmatische und sachgerechte Lösungen finden. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) stützt im Einklang mit den Beschlüssen von Landtag und Staatsregierung zu Bürokratieabbau und Deregulierung die Eigenverantwortung der nachgeordneten Ausländerbehörden vor Ort und sieht aktuell keine Bedarfe für den Erlass genereller Vorabentscheidungen zu individuellen Verlängerungsbegehren.

Soweit im Einzelfall die Verlängerung eines Schengen-Visums nicht möglich sein sollte, beraten die bayerischen Ausländerbehörden nach Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch bezüglich möglicher Alternativen.

Eine Alternative kann je nach dem vorgetragenen Hinderungsgrund die Stellung eines Asylantrages sein.

Rückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen in den Iran finden derzeit – schon im Hinblick auf das Fehlen von Flugverbindungen bzw. die Sperrung des Luftraums – nicht statt. Dessen unbenommen kann ein Ausländer freiwillig über Drittstaaten in seinen Herkunftsstaat ausreisen, falls eine direkte (Flug-)Rückreise in den Herkunftsstaat temporär nicht realisierbar sein sollte, die Landgrenzen aber geöffnet sind.

Weitergehende Erkenntnisse – insbesondere zu den in der Anfrage angedeuteten Einzelfällen – liegen dem StMI nicht vor. Eine widersprüchliche Verwaltungspraxis, die die vorliegende Anfrage suggeriert, ist insoweit nicht ersichtlich.